Landratsamt PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Hilfestellung zur Anzeige und Durchführung von Veranstaltungen nach § 47 VStättV

hier: **vorübergehende Verwendung von Räumen für Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen**

Die Anlässe für die vorübergehende Verwendung von Räumen für Veranstaltungen sind vielfältig, daher sind nachfolgende Punkte nicht abschließend.

Rettungswegzufahrt:

Zufahrten und Aufstellflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten (Feuerwehrzufahrten unabhängig von der Stellplatzzufahrt für Besucher).

Rettungswege:

Der Versammlungsraum muss mind. zwei entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein. Die Bemessung der Rettungswege muss § 7 VStättV entsprechen. Unter anderem ist dabei folgendes zu berücksichtigen:

- Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf höchstens 30 m betragen.
- Die lichte Breite von Rettungswegen muss ohne Einengung durchgehend mind. 1,20 m betragen. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu berechnen. Für die lichte Breite von min. 1,20 m können max. 200 Personen angerechnet werden. Für jede Verbreiterung um mind. 0,60 m können weitere 100 Personen angerechnet werden. Die lichte Breite z.B. einer Treppe bemisst sich zwischen den Handläufen.
- Rettungswege und Brandgassen müssen ständig freigehalten werden (keine Lagerung von Leergut, Abfallcontainern, Kühleinrichtungen, etc.).
- In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Stolperfallen entstehen. Ein Verlegen von Kabeln in Flucht- und Rettungswegen ist nicht zulässig. In den übrigen Verkehrsflächen sind sie nur insoweit zulässig, solange zu keiner Zeit eine Stolpergefahr von diesen ausgehen kann.
- Notausgänge (Fluchtwege) müssen jederzeit ersichtlich sein und dürfen nicht verhängt oder verstellt sein.

Türen in Rettungswegen:

Türen, Tore oder jegliche Art von Öffnungen in Rettungswegen sollen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen nicht versperrt sein und müssen in Fluchtrichtung leicht und in voller Breite zu öffnen sein. Roll- oder Schiebetore müssen, soweit sie Teil der Rettungswege sind, ständig offen- und freigehalten werden. Vorhänge dürfen in diesem Bereich nicht angebracht werden.

Ausgänge sind Teil der Rettungswege und müssen daher die erforderlichen Mindestbreiten aufweisen (siehe oben).

Stand: 19.10.2026

Bestuhlung:

Die Bestuhlung von Versammlungsstätten muss § 10 VStättV entsprechen. Unter anderem ist dabei folgendes zu berücksichtigen:

- Der Weg von einem Sitzplatz (bei Tischbestuhlung) zu einem als Rettungsweg dienendem Gang darf nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.
- Der Weg von einem Sitzplatz (bei Reihenbestuhlung) zu einem als Rettungsweg dienendem Gang darf max. entlang von 9 Sitzplätzen geführt werden (max. 10 Sitzplätze in einer Reihe bei einseitigem Rettungsweg; max. 20 Sitzplätze in einer Reihe bei Rettungswegen zu beiden Seiten). Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,40 m vorhanden sein.

Dekorationen:

Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen (keine Heu- oder Strohballen, etc.).

Beleuchtung:

Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen, es sei denn eine Notstromversorgung oder eine akkugepufferte Sicherheitsbeleuchtung steht zur Verfügung. Scheinwerfer müssen zu Vorhängen und Dekorationen einen Sicherheitsabstand von mind. 1,50 m einhalten. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nicht brennbaren Baustoffen gesichert sein.

Hitze und offenes Feuer:

Das Aufstellen von Koch- und Grillgeräten, sowie von Wärmegeräten und Heizstrahlern ist so vorzunehmen, dass benachbarte Bauteile, Dekorationen und sonstige Gegenstände nicht durch Wärmestrahlung und Funkenflug in Brand geraten können. Pyrotechnische Vorführungen sowie Flüssiggasanlagen in geschlossenen Räumen werden nicht zugelassen.

Feuerlöscher:

Eine ausreichende Anzahl von zugelassenen und geprüften Feuerlöschern ist vorzusehen und an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen einsatzfähig bereit zu halten. Die Anzahl der Feuerlöscher steht in Abhängigkeit von Grundfläche und Brandgefährdung und ist vom Veranstalter analog der Berufsgenossenschaftsrichtlinie BGR 133 zu ermitteln.

Außenbereich:

Abschrankungen/Bauzäune dürfen im Bereich von Rettungswegen nicht errichtet werden oder diese einschränken.

.

verantwortliche Personen:

Während der Veranstaltung müssen Personen anwesend sein, die mit den Gegebenheiten der Räumlichkeiten und den brandschutzrelevanten Einrichtungen vertraut sind.

Um eine Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit von Personen, wie z.B. Brand- und Rauchgefahr, vorzubeugen bittet das Landratsamt Pfaffenhofen, die oben genannten Punkte genau zu beachten und einzuhalten.

Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.